

Name der Gesellschaft
Eisenhütten=Actien=Gesellschaft Blücher.

会社名
ブリュヒャー鉄工所株式会社

認可年月日
1857.05.13.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Extra-Beiblatt zum 25. Stücke des Amtsblattes der Regierung
zu Arnsberg, Jg.1857, SS.393-410.

ファイル名
18570513EAGB_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 25. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. Juni 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft
 „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher zu Dortmund“
 am 13. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
 Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.
 Arnsberg, den 10. Juni 1857.

B. I.
 N. 316.
 Eisenhütten-
 Actien-Gesell-
 schaft Blücher
 zu Dortmund.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher, mit dem Domicil in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigen und deren anliegendes unterm 28. Februar d. J. notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Berlin, den 13. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Gendl. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
 Arbeiten und an den Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urfschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Seydt.

Ausfertigung.

IV. 5967.

* * *

Geschehen zu Dortmund am Acht und zwanzigsten des Monats
Februar Eintausendachtthundert sieben und fünfzig.

Vor mir, Carl Humperdinck, Rechtsanwalt und Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellations-Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund und im Beisein der zugezogenen, mir bekannten Instruments-
Zeugen, nämlich

- a) Schneider Franz Klöcker von hier,
- b) Rappenmacher Peter Brunthaler von hier,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschien an dem vorgelegten Tage und Orte der von Person und als dispositionsfähig bekannte Herr Louis Brüggmann von hier und erklärte:

Unter dem sechs und zwanzigsten März vorigen Jahrs wurde von verschiedenen Personen eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Dortmund-Förder Eisenhütten-Gesellschaft“ gegründet, und das Statut dieser Gesellschaft zum notariellen, vor dem Notar Justiz-Rath Röder dahier aufgenommen, unter der Nummer Sechszig dessen Notariats-Registers eingetragenem Protokolle vereinbart und festgestellt. In demselben Acte wurde mir die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statutes und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen würde.

Seitens des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist nun zunächst die gewählte Firma der Dortmund-Hörder Eisenhütten-Gesellschaft nicht genehmigt, und habe ich kraft der mir erteilten Vollmacht mit Genehmigung des Königl. Ministerii statt dieser Firma die neue Firma: „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher“ gewählt. Außerdem sind von der Königl. Staats-Regierung mehrere Abänderungen und Zusätze zu dem Statute vorgeschrieben respective anempfohlen. Ich habe dieselben angenommen und stelle nunmehr das Statut der frühern Dortmund-Hörder Eisenhütten-Gesellschaft, jetzt der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher dahin fest:

Statut

Der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

Titel Eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Ein.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen Denjenigen, welche sich durch den Erwerb von Actien daran betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft unter nachstehenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig errichtet, welche den Namen führt:

„Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.“

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund und ihren Gerichtsstand bei dem Kreis-Gerichte zu Dortmund. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf diese Etablissements sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf Klagen der Actionaire, als solche, gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Paragraph Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph sieben und dreißig bestimmten Weise eine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Zwei. Zweck der Gesellschaft.

Paragraph Vier.

Die Gesellschaft bezweckt die Ausbeutung von Eisenstein und Kohlen auf Grund von Concessionen, welche der Gesellschaft in den westphälischen und rheinischen Ober-Bergamtsbezirken und sonst, unter welchem Titel es auch seyn mag, zugehören oder zugehören werden; ferner das Verkoaten von Kohlen, sowie den Verkauf von Kohlen und Roaks, die Zugutemachung von Eisenerzen, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohprodukte in Hütten der Gesellschaft, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut befinden wird, und den Verkauf der gewonnenen Produkte.

Titel Drei.

Kapital und Actien.

Paragraph Fünf.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler und zerfällt in Fünftausend Actien von je Zweihundert Thaler.

Paragraph Sechs.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach beiliegendem Formular A. ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer Nummer versehen und aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Paragraph Sieben.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Elberfelder Zeitung, die Kölnische Zeitung und die Westphälische Zeitung in Dortmund. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Arnberg ein anderes Blatt bestimmt hat.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat die Befugniß, die Wahl anderer Blätter zu fordern, auch nöthigenfalls diese vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg und respective derjenigen Regierung, in deren Bezirke das betreffende Blatt erscheint, sowie durch die bleibenden Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Paragraph Acht.

Zehn Prozent des Actienbetrages müssen sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung und im Laufe des ersten Jahres nach derselben mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer, in den, im Paragraph sieben bezeichneten Zeitungen ergangenen Aufforderung des Verwaltungs-Rathes. Wer innerhalb dieser Frist und demnächst auch während einer weitem, in brieflicher Aufforderung ihm gestellten vierwöchentlichen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien respective Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl beschafft und öffentlich ausgegeben werden. Die Nummern der erloschenen Actien sind öffentlich bekannt zu machen.

Paragraph Neun.

Die eingezahlten Raten werden bis zum ein und dreißigsten December Achtzehnhundert acht und fünfzig mit fünf Prozent pro anno aus dem Errichtungsfonds verzinst. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen nach beiliegendem Formular B. ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien Dokumente ausgewechselt.

Paragraph Zehn.

Gehen Actien, Interimsquittungen oder Talons verloren, so werden dem in dem Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Dokumente aus gefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind. Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph Elf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Gerichtsbezirke Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domicilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts zu Dortmund, in Gemäßheit der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig, Titel sieben, Theil ein der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Paragraph Zwölf.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph Dreizehn.

Kein Actionair ist zu Zahlungen über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus verpflichtet, den Fall der Conventionalstrafe (Paragraph Acht) ausgenommen.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungs-Rathe vorzulegen. Sie ist ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie in das Actien-Register einzutragen und daß dies geschehen, von dem Verwaltungs-Rathe auf der Actie zu vermerken. Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraph Dreizehn des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

Titel Vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph Vierzehn.

Mit dem dreißigsten Juni jeden Jahres soll von dem Spezial-Director eine Bilanz des Vermögens der Gesellschaft errichtet und nachdem solche von dem Verwaltungs-Rathe geprüft und festgestellt worden, in den drei nächstfolgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Die jährliche Bilanz ist der Königl. Regierung zu Arnberg mitzutheilen und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Der Verwaltungs-Rath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern Mobilien, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung soll mindestens fünf Prozent betragen. Die Vorräthe und ganz und halb fertigen Waaren werden nach dem laufenden Werthe angenommen und die Bilanz überhaupt nach kaufmännischen Grundsätzen angefertigt. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph Fünfzehn.

Aus diesem Jahres-Gewinne sollen jährlich mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden (Paragraph Sechszehn). Demnächst werden von dem Reingewinne fünf Prozent Tantieme für den Verwaltungs-Rath abgezogen (Paragraph Sechs und zwanzig). Der Rest des Reingewinnes wird jährlich nach dem Beschlusse der General-Versammlung als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Dividenden werden an der Gesellschaftskasse in Dortmund oder an den sonst von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern in Dortmund oder andern Orten bezahlt.

Paragraph Sechszehn.

Der Reservefonds soll die Höhe von Einmalhunderttausend Thaler nicht übersteigen. Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe bis zur gedachten Höhe wieder ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besondern, von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Paragraph Siebenzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausbezahlt. Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nebst Talon, nach beiliegendem Formular C. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Achtzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Titel Fünf.

Verwaltung.

Paragraph Neunzehn.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehender Verwaltungs-Rath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Actes bildet die Legitimation des Verwaltungs-Rathes. Der Verwaltungs-Rath wird alle drei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus. Das erste und zweite Mal entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Stellvertreter werden in der Art erneuert, daß nach drei Jahren ein Stellvertreter, nach abermals drei Jahren wiederum ein Stellvertreter und nach wiederum drei Jahren die zwei übrigen nach dem Alter ausscheiden. Das erste und zweite Mal entscheidet das Loos. Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs-Rathes sind jährlich bekannt zu machen.

Die erste Erneuerung des Verwaltungs-Rathes soll erst in der sechsten ordentlichen General-Versammlung stattfinden. Bis dahin bilden die Herren:

- a) Bürgermeister August Kromayer in Saarbrücken,
- b) medicinæ Doctor Friedrich Ripp in Unna,
- c) Kaufmann Eduard Josephson daselbst und
- d) Kaufmann Eduard Theissen zu Schwerte,

den Verwaltungs-Rath und

- a) medicinæ Doctor Moritz Abrecht Kuhfus zu Hörde,
- b) Gewerke Friedrich Georg von der Becke zu Hemer,
- c) Gewerke Friedrich Kropf zu Dlsberg und
- d) Kaufmann Louis Brüggmann zu Dortmund,

die Stellvertreter derselben. Damit der Verwaltungs-Rath vollständig werde, ist sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statutes eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, in welcher zu den vorgedachten Mitgliedern fünf fernere Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zu wählen sind. Die vorgedachten Stellvertreter sind alsdann zu wirklichen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ebenfalls wählbar. Die Stellvertreter treten einzeln oder zusammen auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, wenn ein oder mehrere Verwaltungs-Raths-Mitglieder verhindert sind, in Funktion.

Paragraph Zwanzig.

Jedes Mitglied und Stellvertreter des Verwaltungs-Rathes muß mindestens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind so lange unveräußerlich, als der Inhaber Mitglied des Verwaltungs-Rathes ist.

Paragraph Ein und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich aus sich einen Vorsitzenden. Der Name des Vorsitzenden ist jährlich bekannt zu machen. In dessen Verhinderung versieht das anwesende, den Jahren nach älteste Mitglied seine Stelle.

Paragraph Zwei und zwanzig.

Bei Erledigung einer Stelle im Verwaltungs-Rathe wird solche einstweilen vom Verwaltungs-Rathe durch Wahl aus den Stellvertretern besetzt. Die getroffene Wahl muß jedoch von der nächsten General-Versammlung bestätigt werden. Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt sein Amt jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen des Ausgeschiedenen aufgehört haben würden. Der Name eines solchergestalt gewählten Mitgliedes ist ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Paragraph Drei und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monate und in der Regel zu Dortmund. Der Verwaltungs-Rath kann auch durch besondere Einladung des Vorsitzenden, welche derselbe auf den Antrag von drei Mitgliedern erlassen muß, zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergibt sich bei einer Wahl innerhalb des Verwaltungs-Rathes nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend seyn. Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„der Verwaltungs-Rath der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher“
und werden von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet.

Paragraph Vier und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activkapitalien und Immobilien-Kauffchillinge einzuziehen, Hypothekenslösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen; das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen die zum Betriebe und zur Fabrikation erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und andern wichtigen bergmännischen Arbeiten, über Neubauten, große Reparaturen an Immobilien, und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit andern zu beschließen. Der Verwaltungs-Rath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Rantionen. Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald dieselben den Betrag von Einhunderttausend Thaler übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Ebenso ist zur Aufnahme von Anleihen jedesmal die vorherige Genehmigung der General-Versammlung erforderlich und muß, wenn darüber in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, der Gegenstand in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht seyn.

Paragraph Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen, namentlich auch in Verhinderungsfällen zur Vertretung des Special-Directors, unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu belegen.

Paragraph Sechs und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath bezieht für die Mithewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne und erhalten die Mitglieder desselben bis dahin, daß diese fünf Prozent nicht mindestens eine von der General-Versammlung zu bestimmende Höhe erreicht haben, eine jährliche Remuneration, welche die General-Versammlung feststellt. Die Vertheilung der Tantieme respective Remuneration unter seine Mitglieder und Stellvertreter, sofern die letzteren in Funktion gewesen sind, bleibt dem Verwaltungs-Rathe gänzlich überlassen.

Paragraph Sieben und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes wird von dem Verwaltungs-Rathe ein Special-Director angestellt. Die Besoldung desselben kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne der Geschäfte bestehen. Die Wahl des Special-Directors und seines Stellvertreters sowie des von dem Verwaltungs-Rathe zur Kontratsignatur mit denselben bestimmten Beamten geschieht zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle und sind die Namen dieser Beamten sämmtlich öffentlich bekannt zu machen.

Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahl-Actes bildet die Legitimation derselben.

Der Special-Director unterzeichnet Namens des Verwaltungs-Rathes die Correspondenz sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftskasse. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; alle Unterschriften desselben müssen jedoch entweder von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes oder demjenigen Beamten, den der Verwaltungs-Rath dazu bestimmt, kontratsignirt werden.

Paragraph Acht und zwanzig.

Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungs-Rathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director, durch Beschluß von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird von der General-Versammlung ausgesprochen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen diesem Beschlusse beistimmen. Eine so ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle ihm vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen, Emolumente oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel Sechs.

Von der General-Versammlung.

Paragraph Neun und zwanzig.

Jedes Jahr im November findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit wenigstens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph Dreißig.

Der Verwaltungs-Rath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die nach den Statuten dazu bestimmten Blätter sowohl die regelmäßigen als die außerordentlichen Versammlungen, welche ebenfalls in Dortmund abgehalten werden und zwar letztere, wenn er es für dienlich hält, oder wenn mindestens zehn Actionnaire, welche mindestens Eigenthümer oder Inhaber von zusammen Zweihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen; die ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen sind mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machen. In den Bekanntmachungen zu den außerordentlichen General-Versammlungen müssen diejenigen Gegenstände, über welche in derselben berathen werden soll, ausdrücklich angegeben seyn.

Paragraph Ein und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionnaire durch schriftliche Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionnaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungs-Rathe am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuratrage repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionnaire sind.

Paragraph Zwei und dreißig.

Die gemäß dieser Statuten gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionnaire sowie für den Verwaltungs-Rath bindend.

Paragraph Drei und dreißig.

Unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes wählt die General-Versammlung ihren Vorsitzenden und zwei Scrutatoren. Das Protokoll in der General-Versammlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den beiden Scrutatoren sowie von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet. In demselben sind alle Inhaber der in der General-Versammlung vertretenen Actien namentlich aufzuführen.

Paragraph Vier und dreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel. Alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden. Je fünf Actien geben eine Stimme; ein Actionair kann jedoch weder durch Besitz noch Vollmacht mehr als fünf und zwanzig Stimmen erlangen. Ergibt sich bei einer Wahl nicht eine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

Paragraph Fünf und dreißig.

Der Verwaltungs-Rath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen oder ihm nicht acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Die Versammlung kann in einem solchen Falle beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen trete, um die Erklärung des Verwaltungs-Rathes zu hören und darüber Beschluß zu fassen.

Paragraph Sechs und dreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissions-Mitglieder, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche vom Verwaltungs-Rathe der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden sollen.

Die Function dieser Commission fängt einen Monat vor dem Tage der General-Versammlung an und hört mit dem Schluß derselben auf. Im Laufe des Monates ihrer Function untersucht die Commission im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstattet darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungs-Rathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungs-Rathe nach Befinden Decharge zu erteilen.

Paragraph Sieben und dreißig.

Abänderungen des Statutes können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angegeben war.

Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Sieben.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Acht und dreißig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen, als solchen, entstehen, mit Ausschluß des Paragraph Acht vorgesehenen Falles,

sollen, mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreis-Gerichts zu Dortmund den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Bezirke des Kreis-Gerichts zu Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Paragraph Neun und dreißig.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schieds-Gericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schieds-Gerichtes findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig, Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt.

Titel Acht.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Vierzig.

Von dem Verwaltungs-Rathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Viertel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Die Auflösung selbst findet aber nur dann statt, wenn durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien dieses beschlossen werden sollte. In einer solchen General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Soll ein Beschluß über Auflösung der Gesellschaft in einer ordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, so ist der Zweck der Berathung in der Einladung ausdrücklich anzugeben. Der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen Acht und zwanzig und Neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph Ein und Vierzig.

Die Königl. Regierung zu Arnberg und alle diejenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft gewerbliche Anlagen besitzt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungs-Rath und die General-Versammlung zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken sowie von den gewerblichen Anlagen der Gesellschaft und deren Cassen Einsicht nehmen.

Paragraph Zwei und vierzig.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-Hütten- und andern gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.**Actie**

der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

Nro. über Zweihundert Thaler preussisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher zu dem Betrage von Zweihundert Thaler preussisch Courant betheiligt und hat nach Höhe dieses Betrages alle aus dem unter dem . . . ten 185 Allerhöchst bestätigten Statute sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Dortmund, den . . . ten 185

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath

der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen folio . . . des Actienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

Anlage B.**Interims-Quittung**

über die . . . Ratenzahlung auf die Actie Nro.

der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

Herr zu hat zur Kasse der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher Thaler als Einzahlung auf die Actie Nro. baar entrichtet und hat nach Verhältniß dieses Betrages Antheil an dem Vermögen und Erwerbe der Gesellschaft, sowie an allen Rechten und Verpflichtungen, welche das Gesellschafts-Statut verleihet und auferlegt.

Dortmund, den . . . ten 185

Der Verwaltungs-Rath

der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen folio

(Unterschrift des Beamten.)

Anlage C.

(Erster) Dividendenschein
 der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.
 Actie No.

Inhaber dieses empfängt am zweiten Januar 18 . . . diejenige Dividende,
 welche für das Kalenderjahr 18 . . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Dertmund, den . . . ten 18 . . .

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften.)

Anmerkung. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach fünf
 Jahren vom Tage der Fälligkeit abgerechnet. §. 18 des Statutes.

Je fünf dieser unter einander abdruckenden Dividendenscheine bilden ein
 Blatt, an dessen Seite, quer gedruckt, stehen soll und zwar

auf der Vorderseite:

Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

Anweisung zur Actie No.

auf der Rückseite:

Inhaber dieses empfängt am . . . ten 18 . . . gegen diese Anwei-
 sung die (zweite) Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Der Verwaltungsrath

der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher.

Herr L. Brüggmann genehmigte nach geschehener Vorlesung für sich und
 die Actionaire der Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher dieses Statut und hat
 dasselbe nachstehend vollzogen.

gez. Louis Brüggmann.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so
 wie sie niedergeschrieben, wirklich stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart
 dem Beitheiligten vorgelesen, von demselben genehmigt und demnächst unterschrieben ist.

Franz Klöcker.

Peter Brunthaler.

Carl Humperdinck, Notar.

Vorliegende in das Register unter Nummer 57 des Jahres 1857 ein-
tragene Verhandlung wird hiermit für die Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher
ausgefertigt.

Dortmund, den vierten März Achtzehnhundert sieben und fünfzig.

Carl Gumperdinck,
Rechts-Anwalt und Königlich-Notar.

(L. S.)